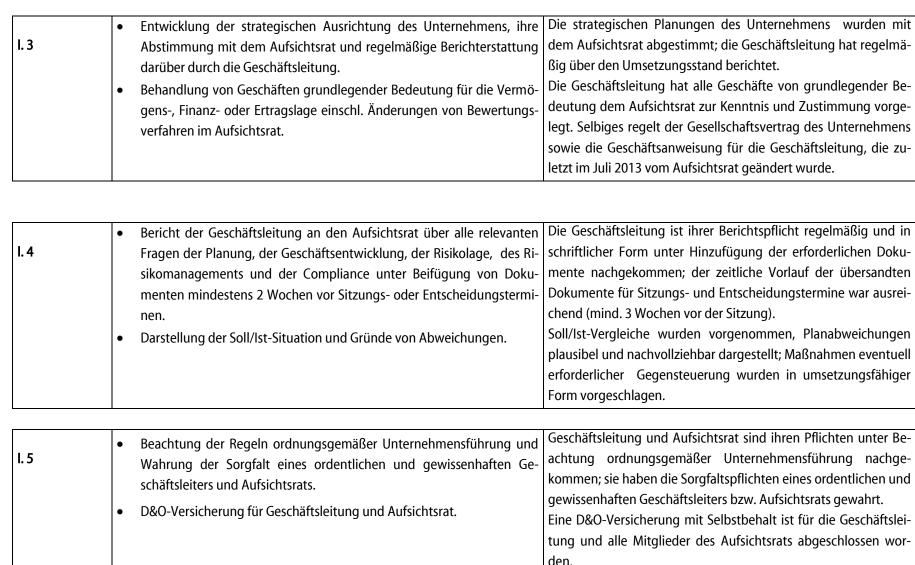
# Corporate Governance Bericht der Berlin Tourismus & Kongress GmbH für das Geschäftsjahr 2014

Die Berlin Tourismus & Kongress GmbH (vormals Berlin Tourismus Marketing GmbH) wendet als nicht börsennotiertes sowie als Unternehmen an dem das Land Berlin keine mehrheitlichen Anteile hält den Deutschen Corporate Governance Kodex bzw. nunmehr Berliner Corporate Governance Kodex ("Kodex") freiwillig an.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Berlin Tourismus & Kongress GmbH erklären in entsprechender Anwendung des § 161 AktG, dass die Berlin Tourismus & Kongress GmbH wie nachfolgend dargestellt bis auf die ebenfalls dargestellten Abweichungen den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 06. Juni 2008 bzw. nunmehr Berliner Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 17.02.2009 entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

Verweis	Gegenstand	Erklärung d. Geschäftsleitung/Aufsichtsrat
I. Zusa	<ul> <li>Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Geschäftsleitung.</li> <li>Offenlegung aller für eine sachgemäße Beurteilung über den Gang der Geschäfte erforderlichen Informationen und Kenntnisse durch die Geschäftsleitung.</li> <li>Einhaltung der Verschwiegenheit Dritter über Geschäftsangelegenheiten.</li> </ul>	auch die Diebstahlsvorfälle in den Berlin Tourist Infos. Die außer-
I. 2	Sitzungen des Aufsichtsrats.	Der Aufsichtsrat hat seine Sitzungen grundsätzlich unter Beteiligung der Geschäftsleitung abgehalten. Einzelne Tagesordnungspunkte der Aufsichtsratssitzungen wurden ohne Beteiligung der Geschäftsführung behandelt.



#### II. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung hat ausschließlich im Interesse des Unter-Pflicht, dem Unternehmensinteresse zu dienen und eine nachhaltige nehmens und dessen nachhaltiger Wertsteigerung gearbeitet; II. 1 Steigerung des Unternehmenswertes zu betreiben. für das Unternehmen benachteiligende Tätigkeiten wurden nicht Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinausgeübt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ternen Richtlinien. und der unternehmensinternen Richtlinien wurde von der Ge-Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. schäftsleitung Sorge getragen. Das Unternehmen verfügte über ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling. Ein Geschäftsverteilungsplan ist in Anbetracht der Zusammen-Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung. II. 2 setzung der Geschäftsleitung nicht erforderlich. Es wurde ein Ge-Festlegung der Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen. schäftsführer berufen. Die Festlegung einer Beschlussmehrheit ist daher nicht notwendig. Die Vergütung erfolgt auf der Basis eines Fixums und eines vari-Vergütungsregelungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung. ablen Vergütungsbestandteils [Tantieme auf der Basis einer Ziel-II. 3 Abschluss von Zielvereinbarungen für die Mitglieder der Geschäftsleivereinbarung], der wiederkehrend per anno geleistet wird. Die tung. Vergütung wurde am 27.03.2008 vereinbart und am 02.12.2011 Veröffentlichung der Einzelvergütung. mit Wirkung zum 01.01.2012 geändert. Das Fixum beträgt 200 T. Beachtung der Regularien zum Abfindungs-Cap. €, die Sachbezüge 21 T €, die variable Vergütung maximal 80 T €. Die Vergütung wurde unter Beachtung der Aufgaben und Leistungen der Geschäftsführung, der aktuellen und erwarteten wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und durch Branchenund Umfeldvergleiche festgelegt; bei der Festlegung der Vergütung wurden andere Bezüge nicht berücksichtigt. Die Vergütungsregelung hat der Aufsichtsrat beschlossen. Sie unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

#### Aufsichtsrat III. Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben nach der Satzung und der Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats aus Satzung und Geschäftsan-Geschäftsanweisung für die Geschäftsleitung und der Geschäfts-III. 1 weisung für die Geschäftsleitung; ggf. weitere Zustimmungsbindunordnung für den Aufsichtsrat wahrgenommen. Er wurde in Entgen. scheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unterneh-Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. men einbezogen. Über die im Gesellschaftsvertrag per se als zustimmungsbedürftig ausgewiesenen Geschäfte hat er keine weiteren Geschäfte an seine Zustimmung gebunden. Sitzungsfrequenzen und Zeitbudgets entsprachen den Erfordernissen des Unternehmens. Der Aufsichtsrat verfügt über eine Geschäftsordnung, die zuletzt am 21.04.2011 geändert wurde.

• Regelungen für die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsleitung: Erst- und Wiederbestellung; Altershöchstgrenzen; Nachfolgeplanung.

 Entscheidungsstrukturen im Aufsichtsrat: (i) im Plenum nach/ohne Vorbereitung in einem Ausschuss; (ii) nur in einem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis.

Anstellungs- und Vergütungsregelungen wurden einem Ausschuss des Aufsichtsrats (Personalausschuss) zur Beratung und Empfehlung übertragen. Der Aufsichtsrat hat keine Altershöchstgrenze für den Geschäftsführer festgelegt. Eine Nachfolgeplanung besteht nicht. Es gab keine Erstbestellung; eine Wiederbestellung wurde am 02.12.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 ausgesprochen.

Zusammenarbeit Geschäftsleitung/Aufsichtsratsvorsitzender und Unterrichtung über für das Unternehmen wichtige Ereignisse.

Unterrichtung des Aufsichtsrats über wichtige Angelegenheiten; Einberufung außerordentlicher Aufsichtsratssitzungen.

Zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden und der Geschäftsleitung hat ein regelmäßiger Kontakt stattgefunden, es wurde die Unternehmensstrategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement beraten. Die Geschäftsleitung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden wiederholt außerhalb von Aufsichtsratssitzungen über Geschäftsvorgänge unterrichtet, so auch über die Diebstahlsvorfälle der Berlin Tourist Infos.

Für den Aufsichtsrat gab es außerhalb der Aufsichtsratssitzungen wichtige Ereignisse über die er unterrichtet wurde. Es wurden

		zwei schriftliche Umlaufverfahren durchgeführt. Eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung wurde nicht einberufen.
	Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompeten-	Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse:
III. 4	Ausschüsse des Aufsichtsrats; Besetzung und Entscheidungskompeten- zen.	Personalausschuss
••••	2011	Das Plenum des Aufsichtsrats wurde vom Vorsitzenden des Aus-
		schusses über Inhalt und Ergebnis der Ausschussberatungen unterrichtet.
	Zahl der Aufsichtsratsmandate von Aufsichtsratsmitgliedern.	Kein Aufsichtsratsmitglied hat die maximale Zahl von 5 bzw. 10
III. 5	• Funktionen von Aufsichtsratsmitgliedern in Wettbewerbsunterneh-	Aufsichtsratsmandaten überschritten. Die Aufsichtsratsmitglie-
	men.	der haben keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei
	Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates.	Wettbewerbern ausgeübt.
		Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung
		Sonderleistungen wurden nicht gezahlt.
	Vorlage der Zielvereinbarung	Der Aufsichtsrat hat eine Zielvereinbarung beschlossen.
III. 6.		
	T 11 1 1 A C 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Voin Aufrichterstemitalied hat an woniger als an der Hälfte der
III 7d 0	Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und Effizienz der Arbeit des	
III. 7. und 8.	Aufsichtsrats.	Aufsichtsratslitzungen teilgenommen.
		Der Aufsichtsrat hat sich in einer Strategiesitzung am 09.09.2014
		mit der Effizienz seiner Tätigkeit befasst. Es waren nach seinen
		Feststellungen keine Ereignisse zu verzeichnen, die eine einge-
		schränkte Effizienz erkennen lassen.

### IV. Interessenkonflikte

IV. 1	<ul> <li>Wettbewerbsverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung.</li> <li>Vorteilsannahmen und Vorteilsgewährung der Geschäftsleitung.</li> </ul>	Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Regeln des Wett- bewerbsverbots beachtet. Sie haben weder Vorteile gefordert noch angenommen oder solche Vorteile Dritten ungerechtfertigt gewährt. Der Geschäftsleitung ist kein Fall der Vorteilsannahme oder -gewährung bei den Beschäftigten des Unternehmens be- kannt geworden.
IV. 2	<ul><li>Wahrung des Unternehmensinteresses.</li><li>Persönliche Interessen.</li></ul>	Geschäftsleitung und Aufsichtsrat haben die Unternehmensinteressen gewahrt und keine persönlichen Interessen verfolgt.
IV. 3 und 4	Entstehung und Offenlegung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrats.	Interessenkonflikte bei Mitgliedern der Geschäftsleitung bestanden nicht. Zwei Aufsichtsratsmitglieder haben bei einer Beschlussfassung zu der Tochtergesellschaft Berlin Brandenburg WelcomeCenter GmbH auf mögliche Interessenskonflikte hingewiesen und sich daher der Stimme enthalten.
IV. 5	<ul> <li>Geschäfte mit dem Unternehmen auf der unmittelbaren/mittelbaren Ebene der Geschäftsleitung.</li> <li>Geschäfte mit dem Unternehmen auf der Ebene von Mitgliedern des Aufsichtsrats.</li> </ul>	Geschäfte mit dem Unternehmen durch Mitglieder der Geschäftsleitung oder ihnen nahestehende Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen bestanden nicht. Der Aufsichtsrat hat von der Ausnahmeregelung für Geschäfte mit dem Unternehmen keinen Gebrauch gemacht.  Berater-, Dienstleistungs- und Werkverträge oder sonstige Verträge von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen bestanden nicht.  Der Aufsichtsrat hat keine auf Einzelfälle bezogene Verfahrensregelungen für Geschäfte mit dem Unternehmen erlassen.

	•	Nebentätigkeiten von Mitgliedern der Geschäftsleitung.	Der Geschäftsführer hat folgende Aufsichtsratsmandate außer-
IV. 6			halb des Unternehmens; Mitglied des Aufsichtsrates der Fried-
			richstadtpalast Betriebsgesellschaft mbH und Mitglied des Auf-
			sichtsrates der IGA Berlin 2017. Dem Aufsichtsrat sind diese
			Mandate nicht zur Zustimmung vorgelegt worden.
	•	Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung und an	Mitgliedern der Geschäftsleitung und Mitgliedern des Aufsichts-
IV. 7		Mitglieder des Aufsichtsrates und an Angehörige.	rats bzw. Angehörigen dieser Organmitglieder wurden keine
			Darlehen gewährt.

# V. Transparenz

	•	Tatsachen, etwa des Branchen- und Marktumfeldes im Tätigkeitsbe-	Tatsachen im Tätigkeitsbereich des Unternehmens, die nicht
V. 1 und 2		reich des Unternehmens, mit für die Jahresplanung/für die Mittel- bis	
		Langfristplanung nicht unwesentlichen Auswirkungen auf die Vermö-	ge bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf hatten, sind dem
		gens- und Finanzlage bzw. auf den allgemeinen Geschäftsverlauf.	Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt worden.
	•	Informationen über das Unternehmen im Internet.	Unternehmensinformationen, die keine Geschäftsgeheimnisse
			enthalten, wurden auf der Internetseite www.visitBerlin.de
			und/oder über den Bundesanzeiger veröffentlicht.

#### Rechnungslegung VI.

#### VI. 1 bis 3

- Zwischenberichte (Quartalsberichte 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums) des Unternehmens gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen unter Angabe der vom Unternehmen gehaltenen Beteiligungen.
- Erörterung der Zwischenberichte.

Fristen für Jahresabschluss (90 Tage nach Geschäftsjahresende) und Der Jahresabschluss und die Zwischenberichte wurden entsprechend den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und in den vorgesehenen Fristen (geprüfter Jahresabschluss 90 Tage nach Geschäftsjahresende) aufgestellt. Der Jahresabschluss wurde dem Aufsichtsrat 3 Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die Zwischenberichte 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraumes zur Verfügung gestellt. Die Zwischenberichte wurden vom Aufsichtsrat mit der Geschäftsleitung erörtert.

> Der Jahresabschluss wurde der Gesellschafterversammlung vorgelegt.

Die Gesellschaft hält Beteiligungen an der Stadt und Land Reisen GmbH (Beteiligungsquote 100%, Stammkapital 25 T€, Jahresabschluss 2014: 8 T€),

an der Berlin-Brandenburg WelcomeCenter GmbH (Beteiligungsquote 50%, Stammkapital 25 T€, Jahresabschluss 2014: - 30 T€),

an der TMB Tourismus Marketing Brandenburg GmbH (Beteiligungsquote 5%, Stammkapital 104 T€, Jahresabschluss 2013: - 51 T€, Jahresabschluss 2014 liegt noch nicht vor),

sowie an der dotBERLIN GmbH & Co. KG (Beteiligungshöhe 1,8T€).

Der Jahresabschluss führt die Beteiligungsunternehmen des Unternehmens auf.

# VII. Abschlussprüfung

	Berufliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen des Abschlussprüfers,	Der Aufsichtsrat hat vom Abschlussprüfer die Erklärung erhalten,
VII. 1	seiner Organe und Prüfungsleiter einerseits und dem Unternehmen	dass keine beruflichen, finanziellen oder sonstigen Verpflichtun-
	und seinen Organmitgliedern andererseits.	gen - auch nicht mit Organen des Abschlussprüfers - und dem
	• Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssek-	Unternehmen/seinen Organmitgliedern bestanden; an der Un-
	tor, im vorausgegangenen Geschäftsjahr bzw. bereits vertraglich ver-	abhängigkeit des Prüfers, seiner Organe bzw. der Prüfungsleiter
	einbart oder in Aussicht gestellt.	bestanden keine Zweifel. Der Abschlussprüfer ist aufgefordert
	• Unterrichtung des Aufsichtsratsvorsitzenden durch den Abschlussprü-	worden, den Aufsichtsratsvorsitzenden bei Vorliegen möglicher
	fer im Fall vorliegender/entstehender Befangenheitsgründe.	Befangenheitsgründe unverzüglich zu unterrichten; der Ab-
		schlussprüfer hat keine Befangenheitsgründe vorgetragen.
	Erteilung des Prüfungsauftrags und Honorarvereinbarung.	Der Geschäftsführer hat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauf-
VII. 2		trag nach Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt und
		mit ihm die Honorarvereinbarung getroffen.
	Unterrichtung des Aufsichtsrats durch den Abschlussprüfer über we-	Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über keine wesentli-
VII. 3	sentliche Feststellungen und Vorkommnisse während der Abschluss-	chen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet.
	prüfung.	Dem Abschlussprüfer sind keine Tatsachen bekannt geworden,
	<ul> <li>Feststellung von Tatsachen durch den Abschlussprüfer, die eine Unrich-</li> </ul>	die eine Unrichtigkeit dieser abgegebenen Erklärung zum Berli-
	tigkeit der von Geschäftsleitung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklä-	ner Corporate Governance Kodex ergeben.
	rung zum Berliner Corporate Governance Kodex ergeben.	
	Teilnahme des Abschlussprüfers an den Beratungen des Aufsichtsrats	Der Abschlussprüfer hat an der Sitzung des Aufsichtsrats teilge-
VII. 4	über den Jahresabschluss.	nommen und hat über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfung
		berichtet.

Berlin, den 7. Mai 2015

Berlin, den 7. Mai 2015

Burkhard Kieker Geschäftsführer der Berlin Tourismus & Kongress GmbH Michael Zehden

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Berlin Tourismus & Kongress GmbH